

97. Voraussetzungen für den Erlass einstweiliger Verfügungen nach §. 819 C.P.D. Richterliches Ermessen dabei. C.P.D. §. 817.

II. Civilsenat. Urth. v. 30. März 1883 i. S. B. (N.) w. W. (Bekl.)  
Rep. II. 573/82.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin war von dem Beklagten für die Zeit vom 20. Februar 1882 bis zum 1. Juli 1884 als Vorsteherin seines Putzgeschäftes angenommen, jedoch nach wenigen Monaten wieder entlassen worden. Sie erhob Feststellungsklage und erlangte am 22. August 1882 ein erstinstanzliches Urtheil, welches feststellte, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr auf die ganze Vertragszeit den versprochenen Gehalt zu gewähren. Hiergegen legte der Beklagte Berufung ein. Bevor noch über dieses Rechtsmittel entschieden war, erließ das Landgericht auf Antrag der Klägerin eine einstweilige Verfügung, welche dem Beklagten aufgab, der Klägerin sofort einen Teil des rückständigen Gehaltes, ferner Teilbeträge des künftigen Gehaltes jedesmal am Schlußtage der folgenden Monate bis zur Beendigung des Rechtsstreites zu bezahlen.

Der Beklagte erhob Widerspruch.

Das Landgericht bestätigte seine Verfügung mit Rücksicht auf den Nothstand der Klägerin. Diese hatte zur Bestreitung ihres Unterhaltes inzwischen Schulden machen müssen und das Armenrecht erlangt. Auf Berufung des Beklagten setzte das Oberlandesgericht die einstweilige Verfügung außer Kraft. In den Urtheilsgründen wurde folgendes bemerkt:

Eine einstweilige Verfügung dürfe nicht in eine antizipierte Zwangsvollstreckung übergehen. Insonderheit bleibe die Pfändung beweglicher Sachen ausgeschlossen. Die angefochtene Verfügung würde der Klägerin teilweise Befriedigung wegen der streitigen Gehaltsansprüche verschaffen und die Parteirollen ändern, nämlich den Beklagten in die Lage bringen, später, falls die Klägerin in dem noch anhängigen Hauptprozeß unterliege, die inimmittelt gezahlten Gehaltsbeträge von ihr wieder einzulagen zu müssen. Dem ständen „allgemeine prozessrechtliche Grundsätze“ entgegen. Hierzu war verwiesen auf den Schlußsatz der Motive

von §. 762 des Entwurfes der Civilprozeßordnung, sowie auf die Schrift von Merkel, Über Arrest und einstweilige Verfügungen §. 13 S. 231.

Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf aus folgenden Gründen:

„Allgemeine Grundsätze, wie sie in dem Berufungsurteile für die Aufhebung der angefochtenen einstweiligen Verfügung geltend gemacht worden sind, kennt die Civilprozeßordnung nicht. Einstweilige Verfügungen können je nach Umständen „bis zu den äußersten Grenzen der Zwangsvollstreckung gehen“. Dies ist nicht allein in den Motiven zu §. 762 des Entwurfes der Civilprozeßordnung gesagt worden, sondern ergibt sich auch aus dem Gesetze selbst. Letzteres stellt es in das freie Ermessen des Gerichtes, zu bestimmen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes (der einstweiligen Verfügung) erforderlich sind (§. 817 Abs. 1 a. a. O.). Findet das Gericht, daß gegebenen Falles eine einstweilige Verfügung gemäß §. 819 C.P.O. zu treffen, der Zweck derselben aber nur durch Vollstreckungshandlungen erreichbar ist, so darf es solche Handlungen anordnen, mithin darf es, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, auch Pfändungen, sowie das äußerste der Zwangsvollstreckung: die Ablieferung von gepfändetem Gelde und Pfanderlöse geschehen lassen. Für die Vollziehung der einstweiligen Verfügung gelten die Vorschriften über die Vollziehung des Arrestes (§. 810 C.P.O.) nicht in vollem Umfange. Der Arrest verfolgt eben nicht den gleichen Zweck; er soll lediglich die Zwangsvollstreckung sichern; die Vollziehung des Arrestes muß mithin „an dem Punkte einhalten, an welchem die bloße Sicherung aufhören und die Befriedigung des Gläubigers beginnen würde“ (Motive zu §§. 754—758 des Entwurfes unter Nr. 5). Dagegen kann bei einstweiligen Verfügungen, welche auf eine wirkliche Befriedigung abzielen, von der bloßen Hinterlegung zwangsweise beigetriebener Deckungsmittel (§. 810 Absf. 2. 3) der Natur der Sache nach nicht die Rede sein. In §. 815 C.P.O. wird auch ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften über das Arrestverfahren auf die einstweilige Verfügung nur insoweit entsprechende Anwendung finden, als nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten; und zu den abweichenden Vorschriften gehört die schon angezogene des Absatzes 1 von §. 817 C.P.O. Daß hiernach die Gerichte

ermächtigt sind, bei dazu geeigneter Sachlage einem Forderungsberechtigten sogar im Wege einstweiliger Verfügung Befriedigung zu verschaffen, wird von der Civilprozeßordnung unzweideutig anerkannt durch die Vorschrift des §. 584, inhalts deren die Einziehung von Alimentern im Eheprozeße den Gegenstand einer einstweiligen Verfügung ausmachen kann. Wenn die Vorinstanz hiergegen einwendet, in solchen Fällen sei das Bestehen der Unterhaltspflicht unstrittig, während bei dem Gehaltsansprüche der Klägerin das Gegenteil stattfindet, so berührt dieser Einwand die jetzt allein vorliegende Frage nicht, ob eine einstweilige Verfügung zur Zwangsvollstreckung, namentlich zur Pfändung beweglicher Sachen führen könne. Für die grundsätzliche Verneinung der Frage spricht endlich auch dasjenige nicht, was die Motive zu §. 762 des Entwurfes der Civilprozeßordnung am Schlusse bemerken. Hier wird nur erläutert, weshalb eine dem Art. 641 der bayerischen Prozeßordnung gleiche Bestimmung entbehrlich erschienen sei. Als Grund wird hervorgehoben, daß die Einflußlosigkeit der einstweiligen Verfügung auf die Entscheidung der Hauptsache, auf die Parteirechte und die Partierollen sich von selbst verstehe. Es ist also lediglich von den späteren Wirkungen, nicht von der Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung die Rede, und am allerwenigsten wird der Satz aufgestellt, daß die einstweilige Verfügung den Gegner niemals benachteiligen, namentlich ihn niemals in die Lage bringen dürfe, eine ihm vorläufig abgenötigte Leistung, wenn die Hauptsache inzwischen zu seinem Gunsten entschieden ist, wieder einlagern zu müssen.

Die Erwägungen des Berufungsgerichtes stehen demnach der Aufrechterhaltung der in erster Instanz bestätigten einstweiligen Verfügung keineswegs entgegen. Da dieselben wider die Vorschriften der §§. 817. 819 C.P.O. verstoßen, auch die einzige Unterlage der zweitinstanzlichen Entscheidung bilden, so war letztere aufzuheben.

Eine wesentlich andere Frage ist es, ob die gegenwärtige Sachlage den Erlaß der angegriffenen Verfügung rechtfertigt. Vor allem kann in Frage kommen, ob der Notstand der Klägerin an sich schon einen genügenden Grund zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf das zwischen den Parteien streitige Rechtsverhältnis darbietet, zumal da die von dem Beklagten übernommenen Vertragspflichten an sich nicht auf die Abwendung jenes Notstandes (nicht auf den Unterhalt der Klägerin) gehen. Nach Befinden wäre auch zu prüfen, ob die Klägerin

einige Aussicht hat, mit ihren Gehaltsansprüchen durchzubringen und ob einerseits die Aussicht darauf so sicher, andererseits die ihr drohende Gefahr von der Art ist, daß dem Beklagten zugemutet werden darf der Klägerin Geldbeträge zu zahlen, deren etwaige Wiedererstattung er von der mittellosen Empfängerin voraussichtlich nie erlangen würde. Alle diese Fragen sind aber bisher in zweiter Instanz noch nicht erwogen worden; ihre Beantwortung hängt von richterlichem Ermessen, von der Würdigung thatsächlicher Verhältnisse ab.

Deshalb mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“